



Beschlussvorlage Nr. 2022/135/1

21.06.2022

Federführend: Stadtkämmerei

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Beratungsfolge:

Gemeinderat	05.07.2022	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

- Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Grüne und FW/FB zum Haushalt 2022 vom 08.12.2021
- 17.05.2022 - Verwaltungsausschuss - Vorlagen-Nr. 2022/135 - Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) - Vorberatung - ö

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) einschließlich der Erhebung einer Kampfhundesteuer gemäß Anlage 1 (Satzungsbeschluss).

Anlagen:

- Anlage 1 - Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- Anlage 2 - Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 (Kampfhundeverordnung)
- Anlage 3 - Synopse über die bisherige und die neue Hundesteuersatzung
- Anlage 4 - Umfrage Hundesteuer in anderen Kommunen
- Anlage 5 - Gemeinsamer Antrag zum Haushalt 2022 der Fraktionen CDU, Grüne und FW/FB
- Anlage 6 - Voraussichtliche finanzielle Auswirkung der Erhöhung der Hundesteuer
- Anlage 7 - Antrag zur Befreiung von brauchbaren Jagdhunden von der Hundesteuer an die Gemeinderatsfraktionen - Antragsteller: Bernhard Herrmann, Prof. Stefan Ruge, Ralf Hammer, Ulrich Guhl
- Anlage 8 - Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde - Landtagsdrucksache 16/7527 Vom 08.01.2020

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz
Bürgermeister

gez. Berthold Meißner
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
2022	6110000090	30320000	185.000 EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	194.103 EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

NI-Check:

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt:

NI-Check Team:

Der NI-Check ist nur bei konkreten Vorhaben anzuwenden.

Vorlage relevant für:

- Jugendvertretung
- Integrationsbeirat
- Behindertenbeirat

Begründung:

I. Ausgangslage

Die Hundesteuer gehört zu den herkömmlichen Aufwandsteuern, weil das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen Aufwand erfordert. Städte und Gemeinden erheben diese auf der Grundlage einer örtlichen Abgabensatzung (Hundesteuersatzung). Steuertatbestand ist das Halten von Hunden im jeweiligen Gemeindegebiet. Die Hundesteuer wird nicht nur wegen ihres finanziellen Ertrags, sondern in zulässiger Weise auch zu dem ordnungsbehördlichen Zweck der Eindämmung der Hundehaltung und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit (Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielflächen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern, Verschmutzung von landwirtschaftlichen Flächen usw.) erhoben.

Die Hundesteuer kann nur erhoben werden, wenn das Halten von Hunden persönlichen und nicht beruflichen Zwecken dient. Eine Zuordnung der Hundehaltung zu beruflichen Zwecken kann laut VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 15.09.2010, 2 S 811/10) nur dann angenommen werden, wenn die Beruf- oder Gewerbeausübung ohne die Hundehaltung nicht möglich wäre und ohne die Hundehaltung der Erwerbszweck erheblich erschwert würde. Berufliche bzw. gewerbliche Zwecke liegen insbesondere dann vor, wenn eine dienstliche oder arbeitsvertragliche Verpflichtung zur Hundehaltung besteht und die Hundehaltung untrennbar mit der Ausübung eines Berufs bzw. eines Gewerbes verbunden ist.

Aus Gründen der Steuergerechtigkeit wurde im Finanzausschuss des Gemeindetages bereits 2004 beschlossen, dass aus Gründen der Steuergerechtigkeit am Grundsatz festgehalten wird, die Befreiungstatbestände auf solche Befreiungstatbestände zu beschränken, bei denen ein besonderes öffentliches Interesse an der Hundehaltung besteht.

II. Antrag CDU-Fraktion, Grüne-Fraktion, FW/FB - Fraktion auf Anpassung der Hundesteuer und Aufnahme von Kampfhunden / gefährlichen Hunden

Mit der Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU, Grüne und FW/FB zum Haushalt 2022 vom 08.12.2021 (Anlage 5) Rechnung getragen.

In der vorgelegten Hundesteuersatzung (Anlage 1) werden - wie beantragt - neue Steuersätze sowie die Einführung einer Kampfhundesteuer vorgeschlagen.

Die in der bisherigen Satzung festgesetzten Steuerbefreiungstatbestände wurden entsprechend in der neuen Satzung übernommen.

Um die Änderungen zwischen der alten und der neuen Satzung nachvollziehen zu können, ist eine Synopse (Anlage 3) beigefügt.

1. Erhöhung der Steuersätze / finanzielle Auswirkungen

Die Verwaltung schlägt vor, die Hundesteuer von 108 € auf 132 € pro Ersthund und Kalenderjahr sowie den Zweithund von 216 € auf 264 € und die Zwingersteuer von 216 € auf 264 € zu erhöhen.

Der Kampfhund wird neu aufgenommen mit 660 € pro Ersthund und Kalenderjahr, der Zweithund und jeder weitere Hund 1.320 €.

Durch die vorgeschlagenen Steuersätze wird sich das Steueraufkommen voraussichtlich um rd. 41.000 EUR erhöhen (Anlage 6).

2. Haltung von Kampfhunden und gefährlichen Hunden

Für die Haltung eines Kampfhundes, der älter als sechs Monate ist, benötigen Sie eine Erlaubnis die bei der Ortspolizeibehörde beantragt werden kann.

Kampfhunde sind Hunde, bei denen von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Bei Hunden der Rassen und Gruppen "American Staffordshire Terrier", "Bullterrier" und "Pit Bull Terrier" sowie deren Kreuzungen untereinander wird die Kampfhundeeigenschaft vermutet. Diese Einordnung richtet sich nach der Kampfhundeverordnung (Anlage 2).

Hunde anderer Rassen gelten erst dann als Kampfhunde (gefährliche Hunde), wenn die Kampfhundeeigenschaft durch die Ortspolizeibehörde festgestellt wurde.

Hinweis: Die Kampfhundeverordnung soll die Bevölkerung vor den Gefahren schützen, die von Kampfhunden ausgehen können. Deshalb ist die Haltung von Kampfhunden nur mit behördlicher Erlaubnis zulässig.

3. Steuerbefreiungen

Die Steuerbefreiungen wurden im Wesentlichen aus der derzeit gültigen Satzung übernommen.

Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage 2022/135:

Neu aufgenommen wird entsprechend dem Antrag an die Gemeinderatsfraktionen (Anlage 7) die Befreiung von brauchbaren Jagdhunden gemäß § 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) sowie von Nachsuchehunde im Sinne von § 39 JWMG.

Diese Befreiung befürwortet auch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. In der Landtagsdrucksache 16/7527 vom 08.01.2020 wird in der Antwort zu Nr. 5 folgendes ausgeführt:

„Brauchbare Jagdhunde sind für die tierschutzgerechte Jagdausübung und bei der Nachsuche von krankem Wild, das etwa bei Verkehrsunfällen verletzt wurde, sowie zur Vermeidung der Afrikanischen Schweinepest unerlässlich.

Nach dem JWMG sind die jagdausübungsberechtigten Personen verpflichtet, für eine unverzügliche und fachgerechte Nachsuche etwa durch Verkehrsunfälle schwerverletzter Wildtiere auch über die Grenze des Jagdbezirks hinaus zu sorgen (§ 38 Absatz 2 JWMG); bei Such- und Bewegungsjagden sind geeignete Jagdhunde mitzuführen und zur Nachsuche zu verwenden (§ 38 Absatz 3 JWMG). Zu den genannten Bewegungsjagden zählen insbesondere auch die Bewegungsjagden auf Schwarzwild, die ein wesentlicher Bestandteil der Reduktion des Schwarzwildbestands zur Vermeidung der Afrikanischen Schweinepest sind. Ohne brauchbare Jagdhunde ist eine effektive und tierschutzgerechte Bewegungsjagd nicht zulässig und nicht möglich.

Dem Einsatz von Hunden kommt somit bei der Schwarzwildjagd zur Seuchenprävention als auch im Seuchenfall (Fallwildsuche) eine Schlüsselrolle zu. Es wird daher angestrebt, die Anzahl geeigneter Hunde zu erhöhen.

Jagdhundeführerinnen und Jagdhundeführer erfüllen mit ihren Jagdgebrauchshunden Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen und der Allgemeinheit dienen. Daher wird der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen des Jagdinfrastrukturprogramms zur Vermeidung der Afrikanischen Schweinepest finanziell gefördert. Im Rahmen des Runden Tisches Schwarzwild des MLR wird seit 2019 den Gemeinden aus fachlicher Sicht die Befreiung von geprüften Jagdhunden von der Hundesteuer empfohlen.“

Nach überschlägiger Berechnung ergeben sich durch Aufnahme dieses Steuerbefreiungstatbestands Wenigererträge mit voraussichtlich rd. 3.000 EUR.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Ausgangslage zu diesem Thema verwiesen.

III. Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung (01.01.2023) einen Kampfhund im Sinne des § 5 Abs. 3 im Stadtgebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.